

520-30

Dr. ...  
Di. Vogt

B 1612 AX

149

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Bayer. Sta.  
ME.  
Zeitschr.

Nr. 7 München, den 28. März 1980

Datum	Inhalt	Seite
18. 3. 1980	Bekanntmachung des <b>Notenwechsels zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zu Art. 5 des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924</b> .....	150
18. 3. 1980	<b>Gesetz über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst</b> .....	151
18. 3. 1980	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit</b> .....	151
18. 3. 1980	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes</b> .....	152
5. 3. 1980	Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Bundesbaugesetz (GutachterausschußV) .....	153
5. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung .....	157
5. 3. 1980	Verordnung zur Ausführung des Schwerbehindertengesetzes (AVSchwbG) .....	158
21. 2. 1980	Verordnung über die befristete Aufhebung der Jagdzeiten für Auer-, Rackel- und Birkhähne im Jagdjahr 1980 .....	158
27. 2. 1980	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schwabach .....	158
4. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte .....	158
6. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg .....	159
12. 3. 1980	Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (WaffVLM) .....	159
12. 3. 1980	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung .....	160
17. 3. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter) .....	166
17. 3. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten in Bayern (Landessondertarif Autobahnbau) .....	168
11. 2. 1980	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung .....	170
	Berichtigung der Allgemeinen Schulordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1979 (GVBl S. 319), der Verordnung zur Gliederung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Januar 1980 und der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 .....	171

**Bekanntmachung  
des Notenwechsels zwischen dem Heiligen Stuhl und  
dem Freistaat Bayern zu Art. 5 des Bayerischen Konkordats  
vom 29. März 1924**

**Vom 18. März 1980**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 28. Februar 1980 dem Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zu Art. 5 des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 über die Umbenennung der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt zugestimmt. Die in dem Notenwechsel enthaltene Vereinbarung tritt am **1. April 1980** in Kraft. Die Noten werden nachstehend bekanntgemacht.

München, den 18. März 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Franz Josef Strauß**

**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 1. März 1980

Exzellenz,  
Hochwürdigster Herr Nuntius!

Unter Bezugnahme auf Art. 5 des Konkordats zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 7. Juli 1978, sowie auf den vorausgegangenen Schriftwechsel beehre ich mich, im Namen der Bayerischen Staatsregierung und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags an Eure Exzellenz die Bitte zu richten, der Bayerischen Staatsregierung zu folgenden Feststellungen das Einverständnis des Heiligen Stuhls bestätigen zu wollen:

„Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß sich die in Art. 5 § 1 des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch Vertrag vom 7. Juli 1978, vereinbarte Gewährleistung mit Wirkung vom 1. April 1980 auf die Einrichtung und den Betrieb einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Bezeichnung Universität bezieht. Dementsprechend gehen die Vertragsparteien im Vollzug des Art. 5 des Bayerischen Konkordats davon aus, daß in dieser Bestimmung vom gleichen Zeitpunkt an der Begriff „Kirchliche Gesamthochschule“ durch den Begriff „Katholische Universität in kirchlicher Trägerschaft“ ersetzt wird.

Im übrigen bleibt Art. 5 des Bayerischen Konkordats, das Schlußprotokoll zu Art. 5 §§ 1 bis 5 des Bayerischen Konkordats sowie der Notenwechsel vom 7. Juli 1978 unberührt.“

Genehmigen Sie, Hochwürdigster Herr Nuntius, die Versicherung meiner ganz vorzüglichen Hochachtung

Franz Josef Strauß

Seiner Exzellenz  
dem Hochwürdigsten Herrn  
Erzbischof Guido Del Mestri  
Apostolischer Nuntius in Deutschland  
Bonn

**Der Apostolische Nuntius**

Bonn, den 5. März 1980

Exzellenz!  
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Unter Bezugnahme auf Art. 5 des Konkordats zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 7. Juli 1978, sowie auf den vorausgegangenen Schriftwechsel beehre ich mich, Eurer Exzellenz das Einverständnis des Heiligen Stuhles zu folgenden, in Ihrer Note vom 1. März d. J. enthaltenen Feststellungen, zu bestätigen:

„Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß sich die in Art. 5 § 1 des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch Vertrag vom 7. Juli 1978, vereinbarte Gewährleistung mit Wirkung vom 1. April 1980 auf die Einrichtung und den Betrieb einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Bezeichnung Universität bezieht. Dementsprechend gehen die Vertragsparteien im Vollzug des Art. 5 des Bayerischen Konkordats davon aus, daß in dieser Bestimmung vom gleichen Zeitpunkt an der Begriff „Kirchliche Gesamthochschule“ durch den Begriff „Katholische Universität in kirchlicher Trägerschaft“ ersetzt wird.

Im übrigen bleibt Art. 5 des Bayerischen Konkordats, das Schlußprotokoll zu Art. 5 §§ 1 bis 5 des Bayerischen Konkordats sowie der Notenwechsel vom 7. Juli 1978 unberührt.“

Der Heilige Stuhl wird diese einvernehmlichen Feststellungen durch die kirchenrechtliche Anerkennung des Namens „Katholische Universität Eichstätt“ seitens der zuständigen Kongregation für das katholische Bildungswesen bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, die Versicherung meiner ganz vorzüglichen Hochachtung.

Guido Del Mestri  
Apostolischer Nuntius

Seiner Exzellenz  
dem Herrn Ministerpräsidenten  
des Freistaates Bayern  
Dr. h. c. Franz Josef Strauß  
München

## Gesetz über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

Vom 18. März 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

<sup>1</sup>In Fortsetzung alter bayerischer Tradition wird der Bayerische Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst geschaffen. <sup>2</sup>Mit ihm sollen herausragende Leistungen auf den Gebieten von Wissenschaft und Kunst ausgezeichnet werden.

### Art. 2

(1) <sup>1</sup>Ausgezeichnet werden vorzugsweise deutsche Wissenschaftler und Künstler. <sup>2</sup>Der Orden wird in einer Klasse an Männer und Frauen verliehen.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Ordensinhaber soll einhundert nicht überschreiten. <sup>2</sup>Scheidet ein Beliehener durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaber aus, so kann diese entsprechend ergänzt werden.

### Art. 3

Der Orden besteht aus einer Abteilung für Wissenschaft und aus einer Abteilung für Kunst.

### Art. 4

(1) <sup>1</sup>Das Ordenszeichen besteht aus einem blau emaillierten gotischen Kreuz mit weißem Rande und vier Strahlen in den Winkeln, umgeben von einem weißen goldbordierte Ring. <sup>2</sup>Die Mitte des Kreuzes bildet ein rundes golden bordiertes Medaillon, das in der Mitte auf weißem Grund den aufrechtstehenden bayerischen Löwen in Gold aufweist, umgeben von einer goldenen Umschrift auf blauem Grund „Für Wissenschaft und Kunst“. <sup>3</sup>Die Rückseite des Medaillons zeigt das bayerische Rautenwappen.

(2) Das Ordenszeichen wird an einem weißen Band mit blauer Randeinfassung um den Hals getragen.

(3) An Stelle des Ordenszeichens kann eine blaue Rosette auf der linken oberen Brustseite getragen werden.

### Art. 5

Der Orden wird vom Ministerpräsidenten verliehen.

### Art. 6

(1) Vorschlagsberechtigt sind der Ministerpräsident, für ihre Geschäftsbereiche die Staatsminister sowie die beiden Abteilungen des Ordens.

(2) Die Vorschläge werden von einem Ordensbeirat geprüft und mit seiner Empfehlung dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

(3) <sup>1</sup>Der Ordensbeirat besteht aus dem Präsidenten des Landtags, dem Präsidenten des Senats, dem Stellvertreter des Ministerpräsidenten, dem Staatsminister für Unterricht und Kultus, dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften und dem Präsidenten der Akademie der Schönen Künste. <sup>2</sup>Ferner gehören dem Ordensbeirat je ein Präsident einer bayerischen wissenschaftlichen Hochschule und einer bayerischen Kunsthochschule sowie ein Vertreter der angewandten Forschung, der vom Ministerpräsidenten berufen wird, an; diese Mitglieder

werden auf die Dauer von fünf Jahren in den Beirat entsandt.

(4) Der Ordensbeirat trifft seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl.

### Art. 7

<sup>1</sup>Der Beliehene erhält eine Urkunde über die Verleihung. <sup>2</sup>Die Verleihung wird im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

### Art. 8

<sup>1</sup>Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Staatsregierung in einem Ordensstatut. <sup>2</sup>Dieses enthält auch Vorschriften über den Entzug des Ordens bei Unwürdigkeit des Inhabers.

### Art. 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Satzungen des bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst vom 5. Juni 1925 (BayBS II S. 631) außer Kraft.

München, den 18. März 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit

Vom 18. März 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1977 (GVBl S. 303) wird wie folgt geändert:

Überschrift und Satz 1 des § 1 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 1

Lernmittelfreiheit an öffentlichen Schulen

An allen öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe folgender Richtlinien gewährt:“.

### § 2

(1) Die Gliederung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit wird durch eine Gliederung in Artikel ersetzt.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Gesetz über die Lernmittelfreiheit neu bekanntzumachen.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 18. März 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

**Gesetz  
zur Änderung des Bayerischen Kranken-  
hausgesetzes**

**Vom 18. März 1980**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Krankenhausgesetz vom 21. Juni 1974 (GVBl S. 256), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 525), wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Krankenhaus der ersten Versorgungsstufe soll die Grundfächer des operativen und konservativen Bereichs sowie die Fachrichtung Gynäkologie und Geburtshilfe umfassen und je nach Bedarf die Möglichkeit zu belegärztlicher Tätigkeit bieten. In dünnbesiedelten Gebieten kann diese Gliederung unterschritten werden. In besonderen Fällen können Fachkrankenhäuser (Art. 4 Abs. 2 Satz 2) in die Grundversorgung einbezogen werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1980 in Kraft.

München, den 18. März 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Franz Josef Strauß**

**Verordnung  
über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte  
nach dem Bundesbaugesetz  
(GutachterausschußV)**

Vom 5. März 1980

Auf Grund von § 136 Abs. 4, §§ 141, 143 b Abs. 2 und § 144 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) erlassen die Bayerische Staatsregierung und auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

1. Teil

**Allgemeines, Gutachten**

§ 1

Gutachterausschuß

(1) Für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Gemeinde ist ein Gutachterausschuß zu bilden.

(2) Liegt ein Grundstück im Bereich mehrerer Gutachterausschüsse, so ist der Gutachterausschuß zuständig, in dessen Bereich der größere Teil liegt.

(3) Der Gutachterausschuß erfüllt die ihm in § 136 Abs. 1 bis 3 BBauG zugewiesenen Aufgaben. <sup>2</sup>Er kann als weitere Aufgaben nach § 136 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit einem Gutachten über den Grundstückwert Gutachten erstatten über die Höhe anderer Vermögensnachteile im Sinne des § 96 BBauG im Zusammenhang mit dem freihändigen Grunderwerb bei städtebaulichen oder anderen öffentlichen Maßnahmen. <sup>3</sup>Antragsberechtigt sind die Berechtigten nach § 136 Abs. 1 BBauG.

(4) Der Gutachterausschuß kann durch Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf den Vorsitzenden allgemein übertragen

1. die Ausübung von Weisungsbefugnissen des Gutachterausschusses nach § 143 a Abs. 2 und 3 BBauG,
2. die Wahrnehmung der Befugnisse des Gutachterausschusses nach § 140 BBauG.

§ 2

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

(1) Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses obliegt nach Weisung des Gutachterausschusses neben den Verwaltungsaufgaben insbesondere die

1. Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung,
2. Ableitung und Fortschreibung der wesentlichen Daten für die Wertermittlung,
3. Vorbereitung der Wertermittlungen für Gutachten und Bodenrichtwerte und
4. Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte.

§ 3

Zusammensetzung des Gutachterausschusses

(1) Der Gutachterausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern.

(2) Für den Vorsitzenden sind mindestens zwei Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen Bedienstete bei dem Landratsamt oder der kreisfreien Gemeinde sein, für deren Gebiet der Gutachterausschuß zuständig ist.

(4) Dem Gutachterausschuß muß ein mit dem Vollzug des Baurechts befähigter Bediensteter mit der Befähigung zum Richteramt angehören.

(5) Dem Gutachterausschuß müssen je ein Bediensteter der Finanzämter, die für die Feststellung von Einheitswerten für den Grundbesitz im Bereich des Gutachterausschusses zuständig sind, als Gutachter und je ein weiterer Bediensteter dieser Finanzämter als stellvertretender Gutachter angehören.

§ 4

Bestellung der Gutachter

(1) Die Gutachter werden auf Vorschlag der Kreisverwaltungsbehörde durch die Regierung bestellt, die Gutachter nach § 3 Abs. 5 auf Vorschlag der zuständigen Oberfinanzdirektion.

(2) Als Gutachter darf nicht bestellt werden, wer

1. nach § 21 Nrn. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen ist oder
2. hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist, befaßt ist (§ 139 Abs. 3 Halbsatz 2 BBauG).

(3) Für Fälle, in denen der Vorsitzende und seine Stellvertreter nach § 139 Abs. 3 Halbsatz 1 oder Abs. 4 BBauG von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, bestellt die Regierung einen anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum Vorsitzenden.

(4) Die Gutachter nach § 3 Abs. 5 werden ausschließlich für die Tätigkeit des Gutachterausschusses nach § 143 b BBauG bestellt.

§ 5

Verpflichtung der Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses verpflichtet seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen Gutachter vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

(2) Bei der Verpflichtung haben die Gutachter zu versichern, daß sie die Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person erstatten und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten auch nach dem Ausscheiden aus dem Gutachterausschuß geheim halten werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Sie ist von dem Verpflichteten mitzuunterschreiben. <sup>3</sup>Der Verpflichtete erhält eine Abschrift der Niederschrift.

§ 6

Abberufung von Gutachtern

(1) Ein Gutachter ist von der für die Bestellung zuständigen Behörde abzuberufen, wenn er nach § 4 Abs. 2 nicht bestellt werden durfte oder wenn diese Bestellungshindernisse nachträglich eintreten.

(2) Ein Gutachter nach § 3 Abs. 5 ist außerdem abzuberufen, wenn er nicht mehr bei dem zuständigen Finanzamt tätig ist.

(3) 'Ein Gutachter kann von der für die Bestellung zuständigen Behörde abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 'Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Gutachter gegen die Pflichten nach § 138 Abs. 3 oder § 139 Abs. 1 Satz 1 BBauG verstoßen hat,
2. er bei einer Wertermittlung mitgewirkt hat, obwohl er kraft Gesetzes ausgeschlossen war,
3. sich nachträglich herausstellt, daß er die für die Erstattung von Gutachten erforderliche Sachkunde oder Erfahrung nicht besitzt.

(4) Ein Gutachter ist aus seinem Amte zu entlassen, wenn er es beantragt.

### § 7

#### Besetzung der Gutachterausschüsse im Einzelfall

(1) 'Der Gutachterausschuß wird bei der Erstattung von Gutachten in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei weiteren Gutachtern tätig. 'In besonderen Fällen kann der Vorsitzende weitere Gutachter hinzuziehen.

(2) Für die Ermittlung von Bodenrichtwerten nach § 143 b BBauG wird der Gutachterausschuß in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem Gutachter nach § 3 Abs. 5, der dem für die betreffende Gemeinde zuständigen Finanzamt angehört, und mindestens 3 weiteren Gutachtern tätig.

(3) 'Der Vorsitzende bestimmt die ehrenamtlichen Gutachter, die im Einzelfall tätig werden. 'Er soll dabei die Art des Grundstücks berücksichtigen. 'Er hat die Gutachter in möglichst regelmäßiger Folge und in möglichst gleichem Maße heranzuziehen.

(4) Die Gutachter haben den Vorsitzenden über Ausschließungsgründe nach § 139 Abs. 3 Halbsatz 1 und Abs. 4 BBauG oder über Umstände, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit hervorrufen könnten, unverzüglich zu unterrichten.

### § 8

#### Erstattung des Gutachtens

(1) 'Die Anträge auf Erstattung eines Gutachtens sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einzureichen. 'In den Fällen des § 136 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 BBauG ist die Antragsberechtigung glaubhaft zu machen. 'Die Geschäftsstelle beschafft die für die Erstattung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und bereitet die Beratung des Gutachterausschusses vor.

(2) Werden Gutachten in den Fällen des § 136 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BBauG beantragt, so ist dem Eigentümer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) 'Das Gutachten beschließen die mitwirkenden Gutachter in gemeinsamer nichtöffentlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. 'Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, so ist in dem Gutachten als Ergebnis das Mittel aus dem von den einzelnen Gutachtern vorgeschlagenen Werten (Mittelwert) festzustellen.

(4) 'Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. 'Es ist von den mitwirkenden Gutachtern zu unterzeichnen.

(5) 'Der Gutachterausschuß wird zur mündlichen Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten durch den jeweils tätig gewordenen Vorsitzenden vertreten. 'Im Falle seiner Verhinderung bestimmt dieser einen Vertreter.

### § 9

#### Gebühren und Auslagen

(1) 'Die Geschäftsstelle erhebt für die Tätigkeit des Gutachterausschusses Gebühren und Auslagen. 'Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller (§ 136 Abs. 1 BBauG). 'Schuldner ist ferner, wer die Gebühren und Auslagen dem Gutachterausschuß gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. 'Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) 'Die Gebühr bemißt sich im Regelfall nach der Höhe des im Gutachten ermittelten Verkehrswertes des Wertermittlungsobjekts. 'Sie beträgt

1. für bebaute Grundstücke

bei einem ermittelten Wert		Gebühr
bis	300 000 DM	3,0 v. T. des Wertes zuzüglich 200 DM
	mindestens	300 DM
über	300 000 DM	2,5 v. T. des Wertes zuzüglich 350 DM
bis	700 000 DM	
über	700 000 DM	2,0 v. T. des Wertes zuzüglich 700 DM
bis	2 000 000 DM	
über	2 000 000 DM	1,5 v. T. des Wertes zuzüglich 1700 DM
bis	5 000 000 DM	
über	5 000 000 DM	1,2 v. T. des Wertes zuzüglich 3200 DM

2. für unbebaute Grundstücke sowie in Fällen, in denen nur der Bodenwert eines bebauten Grundstücks zu ermitteln ist, jeweils die Hälfte des Gebührenansatzes für bebaute Grundstücke, mindestens aber 300 DM.

(3) 'Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte (unterschiedliche Qualitätsmerkmale, verschiedene Wertermittlungstichte) oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührensatzung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zugrundegelegt. 'Für die Ermittlung der sanierungsbedingten Werterhöhung nach dem Städtebauförderungsgesetz für eine größere Anzahl von Grundstücken innerhalb eines Sanierungsgebiets kann dieser Betrag angemessen ermäßigt werden. 'Für die Überprüfung eines Gutachtens des Gutachterausschusses hinsichtlich einer Änderung der Preis- und Verhältnisse bei unveränderten Qualitätsmerkmalen beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Absatz 2, mindestens aber 300 DM.

(4) 'Für nicht in den Absätzen 2 und 3 erfaßte Gutachtertätigkeiten, insbesondere für die Begutachtung von Rechten an Grundstücken und die Begutachtung der Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile im Sinne von § 96 BBauG werden Gebühren nach dem Zeitaufwand der mit der Erstellung des Gutachtens befaßten Personen erhoben. 'Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1976 (BGBl I S. 3221).

(5) 'Wird der Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, so wird je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von 50 DM bis zu  $\frac{2}{10}$  der vollen Gebühr erhoben. 'Hat der Gutachterausschuß den Verkehrswert bereits ermittelt, so wird die volle Gebühr erhoben.

(6) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Postgebühren mit Ausnahme für gewöhnliche Postkarten und Briefe,
2. Reisekosten aus Anlaß einer Ortsbesichtigung,
3. Beträge, die solchen Sachverständigen oder Auskunftspersonen zustehen, die nach § 140 Abs. 1 BBauG angehört wurden,
4. Kosten für die Fertigung von notwendigen Bewertungsunterlagen.

(7) Für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften eines Gutachtens werden Schreibaufgaben nach Art. 12 KG erhoben mit Ausnahme je einer Ausfertigung für Antragsteller und Eigentümer.

(8) <sup>1</sup>Die Gebühren und Auslagen werden von der Geschäftsstelle angesetzt und mit einer Kostenrechnung angefordert; für Landratsämter gilt die Kostenverwaltungsordnung. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle kann das Gutachten bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder dem Schuldner unter Nachnahme übersenden.

(9) Die Gebühren werden mit dem Übersenden der Kostenrechnung, Auslagen sofort nach ihrem Entstehen fällig.

(10) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle kann vom Antragsteller einen angemessenen Vorschuß verlangen. <sup>2</sup>Der Gutachterausschuß kann seine Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

#### § 10

##### Entschädigung der Gutachter

(1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen weiteren Gutachter und die nach § 4 Abs. 3 bestellten Vorsitzenden werden für ihre Leistung entschädigt. <sup>2</sup>Die Leistung umfaßt auch die Teilnahme an der Beratung. <sup>3</sup>Die Bediensteten der Kreisverwaltungsbehörde, bei der der Gutachterausschuß gebildet ist, und die Gutachter nach § 3 Abs. 5 werden für ihre Leistung nur insoweit entschädigt, als sie außerhalb der normalen Dienstzeit tätig werden. <sup>4</sup>Die Entschädigung ist nach der erforderlichen Zeit zu bemessen. <sup>5</sup>Für jede begonnene Stunde ist höchstens der in § 3 Abs. 2 ZuSEG vorgesehene Regelstundensatz für Sachverständige zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen über die zu berücksichtigende Zeit, die Fahrtkosten und das Weggeld, die Entschädigung für Aufwand, den Ersatz sonstiger Aufwendungen, die Aufrundung und das Erlöschen des Anspruchs gelten entsprechend. <sup>2</sup>Eine auf die Entschädigung der Gutachter etwa entfallende Umsatzsteuer ist zu ersetzen.

(3) Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle nach Anhörung des Vorsitzenden festgesetzt.

(4) Zur Leistung der Entschädigung ist die Körperschaft verpflichtet, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist.

#### § 11

##### Kaufpreissammlungen

(1) Die Fälle nach § 143 a Abs. 1 BBauG sind vollständig zu erfassen und in die Kaufpreissammlungen aufzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Kaufpreissammlungen bestehen mindestens aus einer Kaufpreiskartei (beschreibender Nachweis). <sup>2</sup>Es soll auch eine Kaufpreiskarte (kartmäßiger Nachweis) angelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Kaufpreiskarte soll den Zuschnitt der Grundstücke erkennen lassen. <sup>2</sup>In die Kaufpreiskarte sind die Fälle nach Absatz 1, soweit es sich um Eigentumswechsel an unbebauten Grundstücken handelt, einzutragen. <sup>3</sup>Dabei sind mindestens eine Ordnungsnummer und das Jahr des Vertragsschlusses zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>In der Kaufpreiskartei werden bekannte Vertragsmerkmale, wertbeeinflussende Umstände, geeignete Ordnungsmerkmale und Objektgruppen der Fälle nach Absatz 1 nachgewiesen. <sup>2</sup>Die Entgelte sind auf die für die Objektgruppen geeigneten Vergleichsmaßstäbe zu beziehen.

(5) <sup>1</sup>Vertragsmerkmale im Sinne des Absatzes 4 sind die Vertragsart oder der sonstige Grund des Rechtsübergangs, das Entgelt, die Zahlungsbedingungen sowie Besonderheiten der Preisvereinbarung. <sup>2</sup>Soweit anzunehmen ist, daß ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des Entgeltes beeinflußt haben, ist dieses entsprechend zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse können insbesondere vorliegen, wenn

1. das Grundstück zum Zweck der Erbaueinander- setzung veräußert worden ist,
2. der Kaufpreis in Raten oder ganz oder teilweise als Rente entrichtet werden soll,
3. wegen der Bebauung oder Bepflanzung des Grundstücks außergewöhnliche Zu- oder Abschläge zum Bodenpreis vorgenommen worden sind,
4. das Grundstück mit Grunddienstbarkeiten oder ähnlichen Rechten zugunsten Dritter belastet ist,
5. der Verkäufer durch wirtschaftliche Not zur Veräußerung gezwungen war,
6. die Vertragsparteien miteinander verwandt, verschwägert oder befreundet sind und anzunehmen ist, daß sie einen Gefälligkeitspreis vereinbart haben,
7. ein außergewöhnliches Interesse des Käufers gerade an diesem Grundstück besteht (Liebhaberpreis).

(6) Wertbeeinflussende Umstände im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere Entwicklungszustand, Lage und Größe (Breite und Tiefe), Nutzung, Nutzungsmöglichkeit, gezahlte oder nichtgezahlte Erschließungs- und sonstige Beiträge und bei baulichen Anlagen Alter, Zustand und etwaiger Vertrag.

(7) Ordnungsmerkmale im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere die Angaben des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs, die Bezeichnung der Gemeinde, der Straße, der Hausnummer und die Flurstückskordinaten.

(8) Objektgruppen im Sinne des Absatzes 4 sind Gruppen von Grundstücken, für die nach den örtlichen Marktverhältnissen Teilmärkte bestehen.

#### § 12

##### Gebührenberechtigter, Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle

<sup>1</sup>Die Gebühren und Auslagen nach § 9 fließen der Körperschaft zu, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist. <sup>2</sup>Sie trägt die Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle.

## 2. Teil

## Bodenrichtwerte

## § 13

## Gegenstand der Bodenrichtwertermittlung

(1) <sup>1</sup>Die Bodenrichtwerte werden auf Grund der Kaufpreissammlungen für den Wert des Bodens als durchschnittliche Lagewerte ermittelt. <sup>2</sup>Sie sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche zu beziehen. <sup>3</sup>Für das Verfahren bei der Richtwertermittlung gilt § 8 Abs. 3.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte ist der unterschiedliche Entwicklungszustand des Bodens zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Bodenrichtwerte sind für baureifes Land zu ermitteln, zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes (§ 20 des Bewertungsgesetzes) auch für Grundstücke anderer typischer Entwicklungszustände (Rohbauland, Bauerwartungsland) und für bebauete Grundstücke. <sup>3</sup>Im übrigen können Bodenrichtwerte für Grundstücke anderer typischer Entwicklungszustände ermittelt werden.

(3) Baureifes Land sind Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar, insbesondere ausreichend erschlossen sind.

(4) Rohbauland sind nicht ausreichend erschlossene oder nach Lage, Form und Größe des Grundstücks für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltete Flächen, die

1. nach ihrer Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 und 2 BBauG) für eine bauliche Nutzung bestimmt sind oder

2. in einem Gebiet liegen, für das der Entwurf eines Bebauungsplans ausgelegt hat und nach dem Stand des Verfahrens anzunehmen ist, daß die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans einer baulichen Nutzung nicht entgegenstehen (Planungssicherheit).

(5) Bauerwartungsland sind Flächen, die nach ihren Eigenschaften, ihrer sonstigen Beschaffenheit und Lage unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets eine bauliche Nutzung in absehbarer Zeit erwarten lassen; die Erwartung kann sich auf eine entsprechende Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan oder auf ein entsprechendes Verhalten des Planungsträgers gründen.

(6) Bodenrichtwerte für baureifes Land sollen den Erschließungsbeitrag und die anderen in Betracht kommenden Beiträge enthalten.

(7) <sup>1</sup>Für Gemeinden oder Teile von Gemeinden, für die zu wenige Kaufpreise bekannt sind, kann von einer Ermittlung der Bodenrichtwerte abgesehen werden. <sup>2</sup>Sind Kaufpreise aus anderen Gebieten mit vergleichbaren Merkmalen tatsächlicher oder rechtlicher Art vorhanden, so können diese zur Ermittlung von Bodenrichtwerten für Gebiete ohne ausreichendes Kaufpreismaterial herangezogen werden.

## § 14

## Bodenrichtwertgebiete

Grundstücke, die eine nach Art und Maß im wesentlichen gleiche Nutzung aufweisen und deren Bodenwerte annähernd gleich sind, können zu Bodenrichtwertgebieten zusammengefaßt werden.

## § 15

## Zeitpunkt für die Ermittlung

<sup>1</sup>Die Bodenrichtwerte sind zum Ende eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl zu ermitteln. <sup>2</sup>Sie sind auch zum Ende eines Jahres mit ungerader Jahreszahl zu ermitteln, wenn das zur Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes (§ 20 des Bewertungsgesetzes) erforderlich ist.

## § 16

## Bekanntmachung der Bodenrichtwerte

(1) Die Bodenrichtwerte sind in eine Grundstückskarte einzutragen oder in eine Liste aufzunehmen.

(2) Bodenrichtwerte, die den Erschließungsbeitrag oder einen der anderen in Betracht kommenden Beiträge nicht enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Die Bodenrichtwertkarte oder die Liste ist jeweils spätestens am 30. Juni des auf den Zeitpunkt der Ermittlung (§ 15) folgenden Jahres einen Monat lang in der Gemeinde öffentlich auszulegen. <sup>2</sup>Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. <sup>3</sup>Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Richtwerte zu verlangen (§ 143 b Abs. 5 BBauG), ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

## § 17

## Mitteilungspflichten

(1) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses hat die Bodenrichtwerte (§ 16) jeweils spätestens am 30. Juni des auf den Zeitpunkt der Ermittlung (§ 15) folgenden Jahres der Regierung und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung soll nach Gemeinden und für Gemeinden, die aus mehreren Ortsteilen bestehen, nach Ortsteilen gegliedert sein.

(3) <sup>1</sup>In der Mitteilung sind die Bodenrichtwerte nach dem unterschiedlichen Entwicklungszustand des Bodens zu gliedern, soweit dieser nach § 13 Abs. 2 zu berücksichtigen war. <sup>2</sup>Die Bodenrichtwerte für Bauland und — soweit ermittelt — für Rohbauland sind nach Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen zu gliedern. <sup>3</sup>Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sind Wohnbauflächen für den individuellen Wohnungsbau und solche für den Geschloßwohnungsbau gesondert aufzuführen.

(4) Es ist jeweils der niedrigste und der höchste ermittelte Bodenrichtwert anzugeben.

## § 18

## Gliederung der Übersichten

Bei der Zusammenstellung der Übersichten (§ 143 b Abs. 4 Satz 2 BBauG) hat die Regierung die Gliederung nach § 17 Abs. 3 zugrunde zu legen.

## 3. Teil

## Schlußvorschriften

## § 19

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Gutachterausschüsse und die Kaufpreissammlungen nach dem Bundesbau-

gesetz vom 18. Januar 1961 (GVBl S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 1971 (GVBl S. 59),

2. die Verordnung über die Richtwerte von Grundstücken vom 17. Oktober 1963 (GVBl S. 193) und
3. die Verordnung über die Zeitpunkte der Ermittlung der Bodenrichtwerte durch die Gutachterausschüsse (ZeitpunktV) vom 25. Januar 1979 (GVBl S. 7).

München, den 5. März 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. Tandler, Staatsminister

### Verordnung zur Änderung der Jubiläumzuwendungsverordnung

Vom 5. März 1980

Auf Grund des Art. 88 b des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 53 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumzuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumzuwendungsverordnung — JzV) vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 476, ber. 1972 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Jubiläumzuwendung beträgt

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 600,— DM,  
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 800,— DM,  
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 1000,— DM.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt;
    - bb) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. die in § 28 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten und“;
  - cc) in Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 angefügt:
 

„4. die Zeiten, die bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigt worden sind. Soweit kein Besoldungsdienstalter festgesetzt ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.“;
  - dd) die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Für die Berücksichtigung von amlosen Zeiten gilt § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß.“;

- c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;
- d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht berücksichtigt werden

1. die Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn, es sei denn, daß die zuständige Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
  2. Dienstzeiten im Sinne des § 30 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 des Bundesbesoldungsgesetzes; die Ausnahmeregelung des § 30 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 wird „Art. 88 a“ durch „Art. 88 b“ ersetzt;
    - b) dem Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 

„Absatz 1 bleibt unberührt.“
  5. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden die Worte „im förmlichen Verfahren eine Disziplinarmaßnahme“ durch die Worte „eine schwerere Disziplinarmaßnahme als Geldbuße“ ersetzt;
    - b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
  6. In § 7 wird „Art. 203“ durch „Art. 143“ ersetzt.
  7. § 8 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Hat ein Beamter vor dem 1. Juli 1962 nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Dienstzeit von 25 Jahren vollendet und erreicht er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand kein Dienstjubiläum mehr, für das nach dieser Verordnung eine Jubiläumzuwendung gewährt wird, so erhält er beim Eintritt in den Ruhestand die Zuwendung nachgewährt. Stirbt er vor Eintritt in den Ruhestand, so erhalten die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Hinterbliebenen die Zuwendung; § 18 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.“;
    - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Zeiten einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen dient, werden nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 1979 liegen.“

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Jubiläumzuwendungsverordnung neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 5. März 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

**Verordnung  
zur Ausführung des Schwerbehindertengesetzes (AVSchwbG)**

Vom 5. März 1980

Auf Grund des § 60 Abs. 4 und § 62 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl I S. 1649) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Den Vmhundertsatz im Sinne von § 60 Abs. 1 und 4 SchwbG setzt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung fest.

§ 2

<sup>1</sup>Zuständige Behörde im Sinne von § 62 Abs. 3 SchwbG ist die Regierung. <sup>2</sup>Zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die den Verkehr im Sinne von § 59 Abs. 1 SchwbG genehmigte. <sup>3</sup>Erstreckt sich der Nahverkehr auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so nimmt die Regierung nach Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die von diesem zu leistenden Erstattungs- und Vorauszahlungsbeträge mit in ihren Bescheid auf. <sup>4</sup>Zur Erklärung des Einvernehmens mit dem von der Behörde des anderen Landes zu erlassenden Erstattungs- und Vorauszahlungsbescheid und zur Erteilung von Auszahlungsanordnungen ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die bayerische Behörde ihren Sitz hat, die im verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt war.

§ 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 23. November 1965 (GVBl S. 325) außer Kraft.

München, den 5. März 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Franz Josef Strauß**

**Verordnung  
über die befristete Aufhebung der Jagdzeiten für Auer-, Rackel- und Birkhähne im Jagdjahr 1980**

Vom 21. Februar 1980

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Jagd auf Auerhähne, Rackelhähne und Birkhähne darf im Jagdjahr 1980 nicht ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft; sie tritt am 31. März 1981 außer Kraft.

München, den 21. Februar 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
über die Bestimmung des Landratsamts  
Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde  
zur Festsetzung eines Überschwemmungs-  
gebietes an der Schwabach**

Vom 27. Februar 1980

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schwabach im Markt Eckental, in den Gemeinden Buckenhof, Uttenreuth, Kalchreuth (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken), sowie in den Gemeinden Dormitz, Kleinsendelbach und Igensdorf (Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

München, den 27. Februar 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. Tandler, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Abhaltung von Gerichtstagen der  
Arbeitsgerichte**

Vom 4. März 1980

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und des § 33 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 853) sowie des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 19. Januar 1980 (GVBl S. 19), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte vom 20. Juni 1973 (GVBl S. 355) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Arbeitsgerichte“ durch die Worte „Gerichte für Arbeitssachen“ ersetzt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „abgehalten“ die Worte „vom Landesarbeitsgericht München in Lindau (Bodensee) und“ eingefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

München, den 4. März 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Zivilsenate des Oberlandesgerichts München  
in Augsburg**

Vom 6. März 1980

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl I S. 481) und des § 1 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl S. 131), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1968 (GVBl S. 407), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

## § 1

§ 2 Nr. 3 der Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg vom 23. Mai 1977 (GVBl S. 318), geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1978 (GVBl S. 332), erhält folgende Fassung:

- „3. Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen, soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streitwerts handelt.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

München, den 6. März 1980

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Verordnung  
über waffenrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Bayerischen  
Staatsministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
(WaffVLM)**

Vom 12. März 1980

Auf Grund des § 50 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl I S. 432), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1978 (BGBl I S. 641), in Verbindung mit § 1 Abs. 7 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (AVWaffG) vom 23. Juni 1976 (GVBl S. 264), geändert durch Verordnung vom 6. April 1977 (GVBl S. 117), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

Die Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 7 Satz 1 AVWaffG werden für die nach Art. 86 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), eidlich verpflichteten Fischereiaufsicher auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

## § 2

(1) Die Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 7 Satz 1 AVWaffG (Staatsforstverwaltung) werden übertragen auf

1. die höheren Forstbehörden

für sich selbst, für ihre Bediensteten,  
für die ihnen nachgeordneten Behörden und  
Dienststellen und für deren Bedienstete,

2. die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald

für sich selbst und ihre Bediensteten.

(2) Die Behörden und Dienststellen der Staatsforstverwaltung dürfen für dienstliche Zwecke Schußwaffen und Munition erwerben.

## § 3

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.  
<sup>2</sup> Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (WaffVLM) vom 1. März 1977 (GVBl S. 108),
2. die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung (WaffELFMV) vom 1. Oktober 1976 (GVBl S. 460).

München, den 12. März 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Neuorganisation der staatlichen  
Landwirtschaftsberatung**

**Vom 12. März 1980**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1977 (GVBl S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 ist an Stelle des Wortes „Landgestüt“ das Wort „Tierzuchtamt“ zu setzen.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

- (1) Die vorgenannten Ämter unterstehen den Regierungen.
  - (2) Die Fachaufsicht über die Bereiche Bodenkultur der Ämter für Landwirtschaft und Bodenkultur obliegt der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau.
  - (3) Die Fachaufsicht über die Bereiche Tierzucht der Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht und über die Tierzuchtämter übt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar aus.
  - (4) Die Fachaufsicht über die Versuchs- und Lehrwirtschaft für Gartenbau des Amtes für Landwirtschaft und Gartenbau Bamberg wird von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau wahrgenommen.“
3. Aus dem Amt für Landwirtschaft und Tierzucht Landshut werden das Amt für Landwirtschaft Landshut und das Tierzuchtamt Landshut gebildet.
  4. Die Landwirtschaftsschule Straubing erhält den Namen Landwirtschaftsschule Straubing-Bogen.
  5. Die **Anlage** erhält nachstehende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

München, den 12. März 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**I. Ämter für Landwirtschaft  
mit Landwirtschaftsschule**
**Anlage**

Name und Sitz	Amtsbereich		Dienststellen	
	Landkreis	kreisfreie Stadt (S)	mit Landwirtschaftsschule	ohne Landwirtschaftsschule
<b>Oberbayern</b>				
1. Altötting	Altötting			
2. Dachau	Dachau			
3. Ebersberg	Ebersberg			
4. Erding	Erding			
5. Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck			
6. Landsberg	Landsberg a. Lech			
7. Laufen	Berchtesgadener Land			
8. Miesbach	Miesbach			
9. Moosburg	Freising			
10. München	München			
	München (S)			
11. Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a. d. Ilm			
12. Schrobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen			
13. Weilheim	Weilheim-Schongau			
	Garmisch-Partenkirchen			
	Starnberg			
14. Wolfratshausen	Bad Tölz-Wolfratshausen			
<b>Niederbayern</b>				
15. Abensberg	Kelheim			
16. Eggenfelden	Rottal-Inn		Pfarrkirchen	
17. Landau	Dingolfing-Landau			
18. Landshut	Landshut			
	Landshut (S)			
19. Straubing-Bogen	Straubing-Bogen			
	Straubing (S)			
<b>Oberpfalz</b>				
20. Amberg	Amberg-Sulzbach			
	Amberg (S)			
21. Cham	Cham			
22. Nabburg	Schwandorf			
23. Neumarkt	Neumarkt i. d. OPf.			
24. Tirschenreuth	Tirschenreuth			
25. Weiden	Neustadt a. d. Waldnaab			
	Weiden i. d. OPf. (S)			
<b>Oberfranken</b>				
26. Coburg	Coburg			
	Coburg (S)			
27. Forchheim	Forchheim			
28. Kronach <sup>1)</sup>	Kronach			
29. Kulmbach	Kulmbach			
30. Münchberg	Hof			
	Hof (S)			
31. Staffelstein <sup>1)</sup>	Lichtenfels			
32. Wunsiedel	Wunsiedel i. Fichtelgebirge			

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen	
		mit Landwirtschaftsschule	ohne Landwirtschaftsschule
<b>Mittelfranken</b>			
33. Hersbruck	Nürnberger Land		
34. Roth	Roth Schwabach (S)		
35. Uffenheim	Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	Neustadt a. d. Aisch	
36. Weißenburg	Weißenburg-Gunzenhausen		Beratungsstelle Mittelfränkisches Seengebiet in Gunzenhausen
<b>Unterfranken</b>			
37. Aschaffenburg	Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Miltenberg		Miltenberg
38. Bad Kissingen <sup>1)</sup>	Bad Kissingen		
39. Bad Neustadt	Rhön-Grabfeld		
40. Hofheim <sup>1)</sup>	Haßberge		
41. Karlstadt <sup>1)</sup>	Main-Spessart		
42. Kitzingen	Kitzingen		
43. Schweinfurt	Schweinfurt Schweinfurt (S)		
<b>Schwaben</b>			
44. Friedberg	Aichach-Friedberg		
45. Krumbach	Günzburg		
46. Kempten	Oberallgäu Kempten (S)	Immenstadt	
47. Lauingen	Dillingen a. d. Donau		
48. Lindau <sup>1)</sup>	Lindau (Bodensee)		Versuchs- und Lehr- wirtschaft für Obstbau Schlächters Staatliche Fischbrut- anstalt Nonnenhorn
49. Mindelheim mit Landwirtschaftsschule Unterallgäu	Unterallgäu Memmingen (S)	Memmingen mit Landwirtschafts- schule Unterallgäu, Zweigstelle Memmingen	
50. Nördlingen	Donau-Ries		
51. Weißenhorn	Neu-Ulm		

<sup>1)</sup> ohne Landwirtschaftsschule

## II. Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen	
		mit Landwirtschaftsschule	ohne Landwirtschaftsschule
<b>Oberfranken</b>			
1. Bamberg	Bamberg Bamberg (S) Regierungsbezirk Oberfranken nur Abteilung Gartenbau		Versuchs- und Lehr- wirtschaft für Gartenbau <sup>2)</sup>

Name und Sitz	Amtsbereich		Dienststellen	
	Landkreis	kreisfreie Stadt (S)	mit Landwirtschaftsschule	ohne Landwirtschaftsschule
<b>Mittelfranken</b>				
2. Fürth	Fürth Fürth (S) Erlangen-Höchstadt Erlangen (S) Nürnberg (S) Regierungsbezirk Mittelfranken nur Abteilung Gartenbau			Höchstadt a. d. Aisch

\*) ohne Dienststelle

### III. Ämter für Landwirtschaft und Bodenkultur mit Landwirtschaftsschule

Name und Sitz	Amtsbereich		Dienststellen	
	Landkreis	kreisfreie Stadt (S)	mit Landwirtschaftsschule	ohne Landwirtschaftsschule
	Landwirtschaft	Bereich Bodenkultur		
<b>Oberbayern</b>				
1. Ingolstadt	Eichstätt Ingolstadt (S)	Eichstätt Ingolstadt (S) Dachau Freising Fürstenfeldbruck Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm (Pflanzenbau und Saatgut- wesen Regierungsbezirk Oberbayern)		Freising
2. Wasserburg	Rosenheim Rosenheim (S)	Rosenheim Rosenheim (S) Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Miesbach Mühldorf a. Inn München München (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau (ohne Pflanzenbau und Saatgutwesen)	Rosenheim	
<b>Niederbayern</b>				
3. Deggendorf	Deggendorf	Regierungsbezirk Niederbayern		
<b>Oberpfalz</b>				
4. Regensburg	Regensburg Regensburg (S)	Regierungsbezirk Oberpfalz		
<b>Oberfranken</b>				
5. Bayreuth	Bayreuth Bayreuth (S)	Regierungsbezirk Oberfranken		

Name und Sitz	Amtsbereich		Dienststellen	
	Landwirtschaft	Landkreis kreisfreie Stadt (S) Bereich Bodenkultur	mit Landwirtschaftsschule	ohne Landwirtschaftsschule
<b>Mittelfranken</b>				
6. Ansbach	Ansbach Ansbach (S)	Regierungsbezirk Mittelfranken	Dinkelsbühl Rothenburg ob der Tauber	
<b>Unterfranken</b>				
7. Würzburg	Würzburg Würzburg (S)	Regierungsbezirk Unterfranken		
<b>Schwaben</b>				
8. Augsburg	Augsburg Augsburg (S)	Regierungsbezirk Schwaben (ohne Boden- und Landschaftspflege)	Schwabmünchen	
9. Kaufbeuren	Ostallgäu Kaufbeuren (S)	Regierungsbezirk Schwaben (nur Boden- und Landschaftspflege)		

#### IV. Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht mit Landwirtschaftsschule

Name und Sitz	Amtsbereich		Dienststellen	
	Landwirtschaft	Landkreis kreisfreie Stadt (S) Bereich Tierzucht	mit Landwirtschaftsschule	ohne Landwirtschaftsschule
<b>Oberbayern</b>				
1. Mühldorf	Mühldorf a. Inn	Mühldorf a. Inn Altötting Ebersberg Erding		
2. Traunstein	Traunstein	Traunstein Berchtesgadener Land		
<b>Niederbayern</b>				
3. Passau-Rothal- münster <sup>3)</sup>	Passau Passau (S)	Passau Passau (S)	Rotthalmünster	
4. Regen	Regen Freyung-Grafenau	Regen Freyung-Grafenau Deggendorf		Waldkirchen

<sup>3)</sup> Landwirtschaftsschule Passau

**V. Tierzuchtämter**

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfreie Stadt (S)	Dienststellen
<b>Oberbayern</b>		
1. Miesbach	Miesbach Bad Tölz-Wolfratshausen Rosenheim Rosenheim (S)	
2. Pfaffenhöfen	Pfaffenhofen a. d. Ilm Dachau Eichstätt Ingolstadt (S) Freising München München (S) Neuburg-Schrobenhausen	München
3. Weilheim	Weilheim-Schongau Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Starnberg	
<b>Niederbayern</b>		
4. Landsdhut	Landshut Landshut (S) Dingolfing-Landau Kelheim Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S)	
<b>Oberpfalz</b>		
5. Regensburg	Regensburg Regensburg (S) Cham Neumarkt i. d. OPf. Schwandorf	
6. Weiden	Neustadt a. d. Waldnaab Weiden i. d. OPf. (S) Amberg-Sulzbach Amberg (S) Tirschenreuth	
<b>Oberfranken</b>		
7. Bayreuth	Regierungsbezirk Oberfranken	Coburg
<b>Mittelfranken</b>		
8. Ansbach	Regierungsbezirk Mittelfranken	
<b>Unterfranken</b>		
9. Würzburg	Regierungsbezirk Unterfranken	Bad Neustadt
<b>Schwaben</b>		
10. Allgäu Kempten	Oberallgäu Kempten (S) Lindau (Bodensee) Ostallgäu Kaufbeuren (S) Unterallgäu Memmingen (S)	Kaufbeuren
11. Wertingen	Dillingen a. d. Donau Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm	

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über einen Tarif für Transportleistungen  
bei der Beförderung schüttbarer Güter aus  
Steinen und Erden im allgemeinen Güternah-  
verkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern  
(Landessondertarif schüttbare Güter)**

Vom 17. März 1980

Auf Grund des § 84 Abs. 1 und des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 1/80 vom 28. Februar 1980 (BAnz Nr. 44), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 7. November 1975 (GVBl S. 357) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter) vom 5. April 1978 (GVBl S. 141), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1979 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. 5 v. H. bei Beförderungen, die der Belieferung von Mischanlagen oder von stationären Empfangsanlagen dienen, sofern die Transportentfernung mindestens 15 und höchstens 30 km beträgt und in 6 Monaten eine Mindestmenge von 10 000 t oder in 12 Monaten eine Mindestmenge von 20 000 t befördert wird,

4. 10 v. H. bei Beförderungen, die der Belieferung von Mischanlagen oder von stationären Empfangsanlagen dienen, sofern die Transportentfernung mindestens 30 km und höchstens 50 km beträgt und in 6 Monaten eine Mindestmenge von 10 000 t oder in 12 Monaten eine Mindestmenge von 20 000 t befördert wird,“;

b) dem Absatz 2 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. 12,5 v. H. bei Beförderungen, die der Belieferung von Mischanlagen oder von stationären Empfangsanlagen dienen, sofern die Transportentfernung mindestens 50 km beträgt und in 6 Monaten eine Mindestmenge von

10 000 t oder in 12 Monaten eine Mindestmenge von 20 000 t befördert wird.“;

c) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Stationäre Empfangsanlagen sind ortsgebundene Anlagen, in denen die in der Anlage 1 (Güterverzeichnis) bezeichneten Güter bearbeitet, verarbeitet, gelagert oder umgeschlagen werden.“;

d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Umsatzsteuer

In den Entgelten nach dieser Verordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Den vorgeschriebenen und vereinbarten Entgelten ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl I S. 1953) auf die ausgeführte Leistung entfällt. Das gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.“

3. § 8 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 9 wird § 8.

5. Der bisherige § 10 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 98 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 andere als die zulässigen Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

(2) Nach § 99 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 3 Rechnungsdurchschriften, Wiegekarten oder Lieferscheine nicht vorlegt.“

6. Der bisherige § 11 wird § 10.

7. An die Stelle der Anlage 2 tritt die **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

München, den 17. März 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

## Anlage

## Anlage 2

Lastenentfernung in km bis einschließlich	Tafel A	Tafel B	Tafel C	
	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz*)	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)	Stundensätze	
			Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
0,10	0,66	0,66	5	36,65
0,20	0,74	0,74	6	38,35
0,30	0,83	0,83	7	40,15
0,40	0,90	0,90	8	41,70
0,50	0,98	0,98	9	43,70
0,75	1,17	1,17	10	45,55
1	1,35	1,35	11	47,70
1,5	1,46	1,60	12	49,45
2	1,58	1,82	13	51,40
2,5	1,68	1,98	14	53,40
3	1,79	2,13	15	55,20
3,5	1,92	2,28	16	57,90
4	2,02	2,42	17	60,60
4,5	2,14	2,55	18	62,80
5	2,26	2,67	19	65,05
6	2,45	2,88	20	67,20
7	2,63	3,09	21	68,15
8	2,82	3,30	22	69,00
9	3,01	3,52	23	70,55
10	3,19	3,75	24	71,95
11	3,37	3,96	25	73,55
12	3,55	4,18	je weitere angefangene t	1,42
13	3,75	4,40		
14	3,92	4,62		
15	4,07	4,82		
16	4,24	5,04		
17	4,39	5,27		
18	4,55	5,48		
19	4,71	5,71		
20	4,86	5,95		
21	5,00	6,16		
22	5,16	6,40		
23	5,31	6,61		
24	5,44	6,80		
25	5,53	6,91		
26	5,62	7,02		
29	6,00	7,50		
32	6,23	8,01		
35	6,58	8,50		
38	6,93	9,01		
41	7,29	9,53		
44	7,64	10,03		
47	7,97	10,52		
50	8,31	11,02		
55	8,88	11,85		
60	9,44	12,66		
65	10,00	13,46		
70	10,57	14,29		
75	11,14	15,10		
80	11,72	15,92		
85	12,28	16,73		
90	12,84	17,57		
95	13,41	18,37		
100	13,98	19,19		
105	14,54	20,00		
110	15,11	20,82		
115	15,68	21,64		
120	16,25	22,44		
je weitere angefangene 5 km				
	0,57	0,81		

\*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über einen Tarif für Transportleistungen  
im allgemeinen Güternahverkehr  
mit Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten  
in Bayern  
(Landessondertarif Autobahnbau)**

Vom 17. März 1980

Auf Grund des § 84 Abs. 1 und des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 1/80 vom 28. Februar 1980 (BAnz Nr. 44), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 7. November 1975 (GVBl S. 357) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten in Bayern (Landessondertarif Autobahnbau) vom 5. April 1978 (GVBl S. 145), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1979 (GVBl S. 137), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Umsatzsteuer

In den Entgelten nach dieser Verordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Den vorgeschriebenen und vereinbarten Entgelten ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatz-

steuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl I S. 1953) auf die ausgeführte Leistung entfällt. Das gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.“

2. § 8 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 9 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 98 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 andere als die zulässigen Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

(2) Nach § 99 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 nicht über die dort bestimmte Abrechnungsstelle abrechnet.“

4. Der bisherige § 10 wird § 9.

5. An die Stelle der bisherigen Anlage tritt die Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind, es sei denn, daß in den Ausschreibungsunterlagen die Berücksichtigung der neuen Tarifsätze gefordert worden ist.

München, den 17. März 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

## Anlage

Lastenentfernung in km bis einschließlich	Tafel A	Tafel B
	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz) *)	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,66	0,66
0,20	0,74	0,74
0,30	0,83	0,83
0,40	0,90	0,90
0,50	0,98	0,98
0,75	1,17	1,17
1	1,35	1,35
1,5	1,46	1,60
2	1,58	1,82
2,5	1,68	1,98
3	1,79	2,12
3,5	1,92	2,27
4	2,02	2,41
4,5	2,14	2,54
5	2,26	2,66
6	2,45	2,87
7	2,63	3,07
8	2,82	3,29
9	3,01	3,50
10	3,19	3,73
11	3,37	3,95
12	3,55	4,16
13	3,75	4,39
14	3,92	4,60
15	4,07	4,81
16	4,23	5,02
17	4,38	5,25
18	4,54	5,46
19	4,70	5,69
20	4,85	5,92
21	4,99	6,14
22	5,15	6,37
23	5,30	6,58
24	5,42	6,77
25	5,52	6,88
26	5,61	6,99
29	5,99	7,47
32	6,22	7,98
35	6,57	8,47
38	6,91	8,98
41	7,28	9,49
44	7,63	9,99
47	7,95	10,48
50	8,29	10,98
55	8,86	11,80
60	9,42	12,61
65	9,98	13,41
70	10,55	14,23
75	11,12	15,04
80	11,70	15,86
85	12,25	16,66
90	12,82	17,50
95	13,39	18,30
100	13,95	19,11
105	14,51	19,92
110	15,08	20,74
115	15,64	21,55
120	16,22	22,35
je weitere angefangene 5 km	0,57	0,81

Tafel C	
Stundensätze	
Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
5	36,65
6	38,35
7	40,15
8	41,70
9	43,70
10	45,55
11	47,70
12	49,45
13	51,40
14	53,40
15	55,20
16	57,90
17	60,60
18	62,80
19	65,05
20	67,20
21	68,15
22	69,00
23	70,55
24	71,95
25	73,55
je weitere angefangene t	1,42

\*) hierunter fallen auch Sattelkipper

## Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 11. Februar 1980

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 210), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 1979 (GVBl 1980 S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „die Jahresrechnung“ durch die Worte „den Rechnungsab-schluß“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Jahresrechnung“ durch die Worte „den Rechnungsab-schluß“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „der Jahresrechnung“ durch die Worte „des Rechnungsab-schlusses“ ersetzt.
4. § 11 erhält folgende Fassung:

### „§ 11

Rechnungslegung,  
Bekanntgabe des Geschäftsberichtes,  
Geschäftsjahr,  
Rechnungsprüfung

(1) Die Bayerische Versicherungskammer stellt gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmungen (RechVUV) vom 25. November 1975 (GVBl S. 396) in der jeweils geltenden Fassung für das vorangegangene Geschäftsjahr den Rechnungsab-schluß sowie den Geschäftsbericht auf. Der von den Abschlußprüfern geprüfte Rechnungsab-schluß und Geschäftsbericht sind dem Landesausschuß zur Beschlußfassung zu unter-breiten.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer gibt un-  
terzüglich nach der Beschlußfassung des Lan-  
desausschusses in geeigneter Weise bekannt, daß  
jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des  
Geschäftsberichtes übermittelt erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Das Versorgungswerk wird durch den Baye-  
rischen Obersten Rechnungshof geprüft.“

5. § 13 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. nicht sämtliche Voraussetzungen für die  
Pflichtmitgliedschaft gemäß § 12 gleichzeitig  
vor Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt,“

6. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine durch die Ableistung vom Grundwehrdienst  
begründete Mitgliedschaft kraft Gesetzes, die  
nach der Ableistung des Grundwehrdienstes ge-  
mäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 durch Verlegung der Berufs-  
tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutsch-  
land einschließlich West-Berlins endet, kann,  
wenn die Berufstätigkeit im Zuständigkeitsbe-  
reich eines anderen berufsständischen Versor-

gungswerkes aufgenommen wird und dort die  
Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft kraft  
Gesetzes vorliegen, nur dann als freiwillige Mit-  
gliedschaft fortgesetzt werden, wenn die Mit-  
gliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen  
Ärzteversorgung nach der Ableistung des Grund-  
wehrdienstes noch für mindestens 5 Monate be-  
standen hatte.“

7. Dem § 22 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 an-  
gefügt:

„Anträge gemäß Satz 1 müssen innerhalb einer  
Ausschlußfrist von einem Jahr beim Versorgungs-  
werk eingegangen sein. Die Ausschlußfrist be-  
ginnt mit dem Tag, an welchem die Mitteilung des  
Versorgungswerkes über die Berechnung der per-  
sönlichen Beitragsgrenze dem Mitglied zugestellt  
ist oder als zugestellt gilt.“

8. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „§ 19 Ab-  
satz 1“ die Worte „und 4“ eingefügt;
- b) in Satz 3 werden die Worte „der angestellten  
Mitglieder (§ 20)“ durch die Worte „gemäß § 20  
Abs. 1, §§ 20a bis 20c“ ersetzt.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. soweit Versicherungspflicht kraft Gesetzes  
in der Angestelltenversicherung gegeben  
war und die Möglichkeit einer Befreiung  
von dieser Versicherungspflicht gemäß § 7  
Abs. 2 AVG bestand, diese Befreiung zu-  
gunsten der Bayerischen Ärzteversorgung  
von dem Zeitpunkt an dauernd herbei-  
geführt hat, in dem erstmals die gesetzlichen  
Voraussetzungen hierfür erfüllt waren,“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die als An-spruchsvoraussetzung in Ab-  
satz 2 Nr. 2 geforderte Befreiung gemäß § 7  
Abs. 2 AVG gilt als gegeben, wenn

- a) Mitglieder, die ab Beginn der Mitgliedschaft  
kraft Gesetzes bei der Bayerischen Ärz-  
teversorgung außerdem der Versiche-  
rungspflicht kraft Gesetzes in der Angestellten-  
versicherung unterliegen, die Befreiung  
binnen 3 Monaten seit dem Empfang der  
förmlichen Mitteilung über die Begründung  
der Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der  
Bayerischen Ärzteversorgung,

- b) Mitglieder, die nach Beginn der Mitglied-  
schaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen  
Ärzteversorgung außerdem der Versiche-  
rungspflicht kraft Gesetzes in der Ange-  
stelltenversicherung unterfallen, die Be-  
freiung binnen 6 Monaten seit Eintritt der  
Versicherungspflicht kraft Gesetzes in der  
Angestelltenversicherung

beantragen.“

10. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit und  
das Ruhegeld bei Frühinvalidität gemäß §§ 30 und  
31 werden längstens bis zum Ablauf des Monats  
gezahlt, in dem der Berechtigte das 65. Lebensjahr  
vollendet. Im unmittelbaren Anschluß daran wird  
das Altersruhegeld nach § 32 in der Höhe gezahlt,  
wie sie sich für das Ruhegeld bei Berufsunfähig-  
keit und für das Ruhegeld bei Frühinvalidität ge-  
mäß §§ 30 und 31 zuzüglich etwaiger Erhöhungen  
gemäß § 29 Abs. 2 zuletzt errechnet hat.“

11. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Umwandlung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit und des Ruhegeldes bei Frühinvalidität gemäß §§ 30 und 31 in das Altersruhegeld nach § 37 Abs. 4 erfolgt ohne Antrag.“

12. Nach § 68 wird folgender neuer § 69 angefügt:

„§ 69

(1) § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten für Mitglieder, die nach dem 31. März 1980 die Berechnung ihrer persönlichen Beitragsgrenze erhalten. Mitglieder, die vor dem 1. April 1980 die Berechnung ihrer persönlichen Beitragsgrenze erhalten haben, haben einen Antrag gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab 1. April 1980 zu stellen.

(2) Die Fristen gemäß § 31 Abs. 4 in der ab 1. April 1980 geltenden Fassung beginnen frühestens mit dem 1. April 1980 zu laufen; für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. April 1980 durch eine Berufstätigkeit als Angestellter begründet wurde, gelten die Regelungen von § 31 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 4 in der bis 31. März 1980 geltenden Fassung weiter.“

§ 2

§ 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 dieser Satzung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am 1. April 1980 in Kraft.

München, den 11. Februar 1980

**Bayerische Versicherungskammer**  
Wilhelm K n i e s , Präsident

### Berichtigungen

Die **Allgemeine Schulordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1979** (GVBl S. 319) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Überschrift zu § 15 wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt.
2. In § 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist nach dem Wort „Leistungsnachweise“ ein Komma zu setzen.
3. In § 20 Abs. 9 und 10 Satz 1 ist jeweils das Wort „praktischen“ zu streichen.
4. In § 58 Abs. 4 Satz 2 ist das Wort „auch“ durch das Wort „dabei“ zu ersetzen.

5. § 62 Abs. 3 Satz 2 ist zu streichen; die Sätze 3 mit 6 werden Sätze 2 mit 5.

6. § 62 Abs. 4 Satz 3 ist zu streichen.

7. In § 63 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ zu ersetzen.

8. § 91 Abs. 3 Satz 5 ist durch den Text des § 91 Abs. 5 zu ersetzen.

9. § 91 Abs. 5 lautet richtig: „(5) Die Aufsichtspflicht in Ganztagschulen richtet sich nach den besonderen Aufgaben dieser Schulen.“

München, den 5. Februar 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Im Auftrag  
F a l k e n b e r g , Ministerialrat

\*

In § 1 Nr. 12 der **Verordnung zur Gliederung der Ludwig-Maximilians-Universität München** vom 18. Januar 1980 (GVBl S. 38) muß es statt „Kultuswissenschaften“ richtig „Kulturwissenschaften“ heißen.

München, den 7. März 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Im Auftrag  
H o d e r l e i n , Ministerialrat

\*

Die **Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I — LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979** (GVBl 1980 S. 49) wird wie folgt berichtigt:

1. Im § 75 Abs. 1 sind nach dem Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ die Worte „für die Erste Staatsprüfung (§ 19 Abs. 8) sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme“ zu streichen.
2. In § 79 Abs. 2 Nr. 3 ist vor den Worten „Hörerziehung und Werkhören“ einzufügen: „b)“.
3. In § 110 Abs. 3 Nr. 1 muß es nach Buchstabe c anstatt „b)“ richtig „d)“ heißen.

2. April 1981

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.  
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.